

2675/AB XXI.GP
Eingelangt am: 04.09.2001

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2684/J - NR/2001 betreffend Abhören von Internetverbindungen aller Art, die die Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde am 6. Juli 2001 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Wurde der Verordnungsentwurf von Anfang dieses Jahres bereits zurückgezogen?
Wenn ja, gibt es einen neuen Entwurf und wie lautet dieser, bzw. welche Abänderungen gegenüber dem letzten Entwurf sind vorgesehen?

Antwort:

Der Entwurf einer Überwachungsverordnung wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die in diesem Verfahren eingelangten Stellungnahmen wurden ausgewertet und in der Folge wurde die weitere Vorgangsweise in Gesprächen mit den Adressaten der Verordnung sowie mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und Bundesministeriums für Justiz erörtert.

Inhalt dieser Verordnung wird gemäß der Verordnungsermächtigung des § 89 TKG die Festsetzung der näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung sein. Da der derzeitige Europäische Standard (ES) 201671, Edition 1, mit welchem derartige Einrichtungen beschrieben werden, durch die technische Entwicklung bereits überholt ist, wird durch das "ETSI Technical Committee Security - lawful Interception" ein ES201671, Edition 2, erarbeitet. Nach Vorliegen dieses Standards wäre die inhaltliche Grundlage dafür geschaffen, einen die technischen Einrichtungen beschreibenden Europäischen Standard durch Verordnung in Österreich verbindlich zu machen.

Frage 2:

Ist vorgesehen, dass von den Providern sämtliche Verbindungsdaten erfasst, 12 Monate lang für Abfragen in Echtzeit bereitgehalten und danach in einer zentralen Datenbank für sieben Jahre gespeichert werden müssen?

Antwort:

Im Entwurf der Verordnung sind nach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens ausschließlich Betreiber, die einen Sprachtelefondienst erbringen, als Adressaten vorgesehen.

Frage 3:

Können Sie garantieren, dass das Abhören von Internetverbindungen aller Art (Inhalt und Verbindungsdaten von e-mails, Daten und Verbindungsdaten beim Surfen, ...) analog zum Abhören der Telefongespräche nur bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf ein schwerwiegenderes Verbrechen und mit richterlichem Beschluss zulässig sein wird?

Antwort:

Wie ich bereits zu Fragepunkt 1 ausgeführt habe, bezieht sich die Verordnungsermächtigung des § 89 TKG ausschließlich auf die Festsetzung der näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen und lässt keinen Raum, darüberhinausgehende Anordnungen vor allem zu Fragen des Inhaltes der Überwachung zu treffen.

Demgemäß sind auch die Voraussetzungen unter denen eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs zulässig ist, in der StPO, sohin einer Bestimmung im Gesetzesrang, geregelt. Die Vollziehung der StPO fällt nicht in den Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Frage 4:

Können Sie garantieren, dass die Meinungs - und Informationsvielfalt des Internets auch in Zukunft gewährleistet bleibt?

Antwort:

Diese Frage betrifft nicht einen Gegenstand der Vollziehung gem. Art. 52 B - VG.

Frage 5:

Welche Position hat Ihr Ministerium im Zusammenhang mit der Überwachung des Internets gegenüber der EU eingenommen?

Antwort:

Auf europäischer Ebene wird im Bereich der ersten Säule derzeit an einer neuen Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation gearbeitet.

Mit dem Vorschlag sollten keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen an der geltenden Richtlinie vorgenommen werden, sondern lediglich die bisherigen Bestimmungen an neue und vorhersehbare Entwicklungen auf dem Gebiet elektronischer Kommunikationsdienste und Technologien angepasst werden (Einbeziehung des Internet in den Regelungsrahmen).

Die Nutzung von Verkehrsdaten für Zwecke der Strafverfolgungsbehörden in der Richtlinie wird von Österreich zurückhaltend beurteilt. Die tatsächliche Nutzung solcher Daten ist jedoch eine Maßnahme der dritten Säule. Die Vollziehung dieser Maßnahme und die Vertretung Österreichs in der Europäischen Union in diesen Angelegenheiten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.